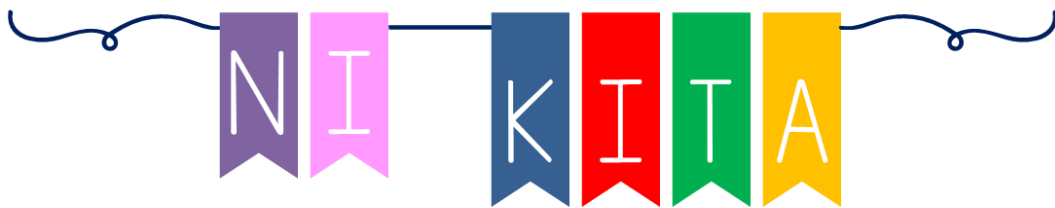




Kindertagesstätten



# Reglement über die Kindertagesstätten

ni\_kita Kindertagesstätten GmbH

Zollikofen, den 01. Januar 2019



<u>1</u>	<u>Zweck</u> .....	3
<u>2</u>	<u>Angebot</u> .....	3
<u>3</u>	<u>Standort</u> .....	3
<u>4</u>	<u>Finanzierung der Kita</u> .....	3
<u>5</u>	<u>Aufsichtsbehörde</u> .....	3
<u>6</u>	<u>Gesamtleitung</u> .....	3
<u>7</u>	<u>Aufnahme</u> .....	4
<u>8</u>	<u>Vertrag</u> .....	4
<u>9</u>	<u>Kündigung</u> .....	4
<u>10</u>	<u>Ausschluss</u> .....	4
<u>11</u>	<u>Mitwirkung der Erziehungsberechtigten</u> .....	4
<u>12</u>	<u>Betreuungszeiten</u> .....	5
<u>13</u>	<u>Benützungsgebühren</u> .....	5
<u>13.1</u>	<u>Tarife</u> .....	5



## Reglement

### 1. Zweck

Die ni\_kita Kindertagesstätte ist eine private Einrichtung und ist mit einem Rechtsträger in der Form einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) im Handelsregister eingetragen. Die Einrichtung dient der familienergänzenden und unterstützenden Tagesbetreuung von Kindern. Sie dient der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, der Förderung der Chancengleichheit sowie der sozialen und sprachlichen Integration der Kinder.

### 2. Angebot

Die ni\_kita Kindertagesstätte stellt eine Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis und mit Kindergarten bereit.

Der Betrieb wird professionell und nach pädagogischen Erkenntnissen mit entsprechend qualifiziertem Personal geführt.

Das Personal fördert die ihm anvertrauten Kinder in ihrer seelischen, geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung und bietet ihnen eine möglichst optimale Betreuung.

### 3. Standort

Die Kindertagesstätte befindet sich an der Kirchlindachstrasse 2 in 3052 Zollikofen und ist mit öffentlichen sowie privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar.

### 4. Finanzierung der Kita

Der Betrieb wird grösstenteils durch den vorgelagerten Verkauf von Betreuungsplätzen finanziert.

### 5. Aufsichtsbehörde

Das kantonale Jugendamt ist die Aufsichtsbehörde der Kindertagesstätte.

### 6. Gesamtleitung

Die Geschäftsführung ist für die Kindertagesstätte in personeller, pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht verantwortlich.

Ihr obliegen:

1. Die regelmässige Berichterstattung an die Geschäftsinhaber;
2. Der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes;
3. Der Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen den Erziehungsberechtigten oder Firmen und der Kindertagesstätte;
4. Die Rechnungsstellung



## **7. Aufnahme**

In der Kindertagesstätte werden Kinder ab drei Monaten bis und mit Kindergarten betreut.

Kinder werden unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit aufgenommen.

## **8. Vertrag**

Vor dem Eintritt des Kindes unterschreiben die Erziehungsberechtigten oder die Firma einen Vertrag, welcher die Betreuungstage und-zeiten sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Parteien regelt.

## **9. Kündigung**

Die Erziehungsberechtigten oder Firmen können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Monatsende hin die Belegung reduzieren oder den Platz kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte zu erfolgen.

## **10. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Kindes kann verfügt werden, wenn:

1. Die Erziehungsberechtigten des Kindes trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen dieses Reglement, den Vertrag oder gegen Anordnung der Geschäftsführung der Kindertagesstätte verstossen;
2. Die Gebühr nach zweimaliger Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden;
3. Das Kind auf Grund seines Verhalten nicht mehr tragbar ist;
4. Notwendige externe fachliche Hilfestellungen für das Kind durch die Erziehungsberechtigten nicht genutzt werden;
5. Das pädagogische Angebot nicht den veränderten Bedürfnissen des Kindes entspricht.

## **11. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sorgen für den Besuch ihres in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes gemäss Vertrag.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit an Elternabenden und regelmässigen Standortgesprächen teilzunehmen.



## 12 Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag während 12 Stunden pro Tag geöffnet.

Die Kindertagesstätte ist an mindestens 244 Tagen im Jahr geöffnet.

Die Betreuungszeit pro Kind und Tag soll in der Regel nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Im Interesse des Kindes und des Betriebsablaufes sind regelmässige Besuche erforderlich.

An Samstagen und Sonntagen, an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen und vom 24. Dezember bis 2. Januar bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

Betriebsferien können zusammenhängend während höchstens 2 Wochen pro Jahr festgelegt werden.

## 13 Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Betreuung und Mahlzeiten werden monatlich pauschal in Rechnung gestellt, in der allfällige Reservationstage (Ferienabwesenheit, Krankheit) und die offiziellen Feiertage bereits berücksichtigt sind.

Die monatliche Abrechnung wird mit Einzahlungsschein zugestellt.

### 13.1 Tarife

- Ganztagesbetreuung ab 12 Monaten CHF 120. – / bis 12 Monate 140. –
- Halber Tag ab 12 Monate CHF 75.– / bis 12 Monate 89.–
- Mittagessen CHF 9.-

Zusätzliche, einzelne Tage können jederzeit angefragt werden. Eine Zusage solcher zusätzlichen Tage ist jeweils von der aktuellen Auslastung abhängig und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.